

12. Die Haushaltsmittel sind als gesonderter Plananteil im Haushalt der Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha zu planen.
13. Zur Durchführung und Kontrolle des Unterrichts an den Abendschulen für Finanzwirtschaft erläßt das Ministerium der Finanzen Richtlinien.

Teil V

Lehrgänge

1. Lehrgänge sind zur schnelleren Qualifizierung der im Finanzapparat Tätigen für folgende Fachgebiete durchzuführen:
Haushalt,
Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft,
Abgaben,
Geld und Kredit,
Versicherungen.
Lehrgänge ersetzen nicht den notwendigen Fach- bzw. Hochschulabschluß.
2. Teilnehmer an Lehrgängen bis zu einer Dauer von sechs Monaten erhalten nach den geltenden Bestimmungen ihre Lohn- bzw. Gehaltsbezüge weiter. Das Arbeitsverhältnis bleibt während der Dauer des Schulbesuches bestehen.
3. Teilnehmer an Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten erhalten Stipendien nach den geltenden Bestimmungen.
4. Ziel der Lehrgänge, Teilnehmerkreis, Anzahl der Teilnehmer und Zeitdauer der Lehrgänge sind jährlich in einem Lehrgangsplan festzulegen.
5. Die Lehrpläne sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Teilnehmer und des zu erreichenden Zieles zu erarbeiten. Lehrpläne für Lehrgänge bis zu sechs Monaten Dauer bestätigt das Ministerium der Finanzen. Lehrpläne für Lehrgänge mit einer längeren Dauer (über sechs Monate) bestätigt die Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen nach vorheriger Zustimmung durch das Ministerium der Finanzen.»

Teil VI

Fachseminare

1. Fachseminare haben die Aufgabe, einen bestimmten Kreis von Mitarbeitern auf zentraler oder örtlicher Ebene anzuleiten bzw. auf die Durchführung bestimmter bevorstehender Aufgaben vorzubereiten.
2. Die Durchführung von Fachseminaren erfolgt in eigener Zuständigkeit der Leiter der Dienststellen, der Hauptverwaltungsleiter, der Hauptabteilungsleiter bzw. selbständigen Abteilungsleiter für ihren Bereich. Die Durchführung der Fachseminare bedarf der Zustimmung des Leiters der jeweiligen Dienststelle.
3. Die Durchführung der Fachseminare hat unter Beachtung der strengsten Sparsamkeit zu erfolgen. Besonders sind die gesetzlichen Bestimmungen über Honorare, Reisekosten, Verpflegung und Unterbringung zu beachten.

Teil VII

Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Leiter der Dienststellen, die Hauptverwaltungsleiter, Hauptabteilungsleiter und selbständigen Abteilungsleiter sind für die ständige und systematische Qualifizierung ihrer Mitarbeiter verantwortlich.

2. In Zusammenarbeit mit den Kaderabteilungen sind in allen Dienststellen des Finanzapparates auf der Grundlage der Qualifizierungsmerkmale mit jedem Mitarbeiter Qualifizierungsgespräche zu führen und die für jeden Mitarbeiter notwendige Qualifizierung nach Art und Zeitdauer festzulegen. Davon ausgehend, sind die Delegierungen zu den einzelnen Schulungseinrichtungen vorzunehmen.
3. Alle Mitarbeiter des Finanzapparates werden grundsätzlich zu allen Schulungseinrichtungen, die dem Ministerium der Finanzen unterstehen, durch ihre Dienststellen delegiert. Die Mitarbeiter sind jeweils nur zu einer, für ihre weitere Qualifikation zweckmäßigen Schulungseinrichtung zu delegieren.
4. Die Leiter der Dienststellen des Finanzapparates werden verpflichtet, besonders Studierenden ohne Unterbrechung der Arbeitszeit die notwendige Unterstützung zu geben und die regelmäßige Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen sowie die gewissenhafte Durchführung des Selbststudiums periodisch zu kontrollieren.
5. Vorzeitiges Ausscheiden eines Studierenden ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Dem Antrag auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studium ist in jedem Falle eine Stellungnahme des Leiters der delegierenden Dienststelle beizufügen.
6. Bei leichtfertigem Ausscheiden von Studierenden ohne Zustimmung der jeweiligen Schulungseinrichtung des Ministeriums der Finanzen sind die im Haushaltsplan vorgesehenen Studiengebühren für das laufende Studienjahr in voller Höhe zu entrichten.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 23. Februar 1955 in Kraft. Die Anordnung vom 30. April 1953 über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates (GBl. S. 690) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung über die Durchführung der Hagelpflicht- versicherung.

Vom 24. Februar 1955

Die Hagelpflichtversicherung ist ab 1955 wie folgt durchzuführen:

Abschnitt I

1. Der Hagelpflichtversicherung unterliegen auch Betriebe und Einrichtungen, die nebenbei 2 ha oder mehr landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften.
2. Landwirtschaftliche Betriebe unter 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit gärtnerischer Erzeugung unterliegen der Hagelpflichtversicherung, sofern diese Betriebe zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichtet sind.

Abschnitt II

1. Zur Vermeidung von Unterversicherungen und zur Vereinfachung der Beitragsberechnung wird bei Betrieben, die einschlägigen landwirtschaftlichen